



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das moderne Duell.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Hannovers bisher noch nicht mit ausdrücklichen Worten die Rede gewesen ist. Wir glaubten die Constatirung dieser erfreulichen Thatsache bis dahin verschoben zu müssen, wo auch die Ausgaben in den Kreis unsrer Betrachtung fallen, und versprechen mit diesen nachzukommen, sobald der zweite Theil von Lehzen's vortrefflicher Arbeit erschienen sein wird.

Das moderne Duell.

Physiologie du duel par Alfred d'Almbert. Bruxelles & Leipzig, Kiessling.

Das Buch enthält nicht eine zusammenhängende fortlaufende Abhandlung über das Wesen des Duells, sondern zerstreuet historische Notizen, pikante Charakterzüge, Anekdoten und ähnliches. Es finden sich eine Menge recht interessanter, kleiner Geschichten darin, die uns wenigstens von der Natur des französischen Duells eine concretere Anschauung geben. Wir benutzen diese Gelegenheit, um über ein Institut ein paar Worte zu sagen, das in unseren modernen Culturverhältnissen ganz isolirt dasteht, das weder mit unseren Sitten und Gebräuchen, noch mit unseren moralischen Vorstellungen irgendwie in Einklang zu bringen ist, über das alle Welt einmal gespottet hat, und dem sich doch alle Welt fügt, wenn einmal die Umstände es dahin bringen. — Zunächst lassen wir einen geistreichen Vertheidiger des Duells, Hrn. v. Radowiz sprechen, der in seinen Tagebüchern im J. 1829 folgendes angemerkt hat:

„Die Frage über das Wesen der Duelle ist neuerdings wieder viel zur Sprache gebracht worden. Unsere Zeit scheint mit ihrer Meinung über dieses uralte und tief wurzelnde Verhältniß wie über vieles andere schnell und bestimmt ins Reine gekommen zu sein. Alles vereinigt sich allmählig zu einem Verdammungsurtheil; die Theologen sehen in jedem Zweikampf eine sündliche Rache, die Juristen eine verbrecherische Selbsthilfe, die Staatsmänner eine Ruhe und Ordnung störende Auflehnung gegen die höchste Gewalt. Alle Tribünen ertönen von Declamationen, die Gesetzbücher strotzen von Strafgesetzen; die aufgeklärte Welt ist nur noch darüber in Zweifel, ob der Duellant als Verbrecher oder als Wahnsinniger angesehen werden müsse. — Ich gestehe, mich von der Richtigkeit dieses Anathema's nicht überzeugen zu können. — Es ist hier zunächst das eigentliche Wesen der Duelle festzustellen, abgesehen von allen Aeußerlichkeiten und individuellen Nuancen, sowie von seinen Ausartungen. — Der historische Ursprung des Duells schließt sich einerseits an die Ordballen des Mittelalters, andererseits an das Recht des Privatkriegs an, das zu jener Zeit allgemein geübt wurde. Beides wurde nicht allein als mit menschlichen und göttlichen Gesetzen keineswegs streitend erachtet, sondern fand in der Gesinnung, in den Sitten, ja selbst in der Staatsgesetzgebung des Mittelalters vollständige Begründung. — Wie wesentlich auch die Veränderungen sein mögen, die unsre Gegenwart von der Vergangenheit scheiden, so kann daraus doch nicht von vornherein gefolgert werden, daß alles sicher bestandene dadurch unbedingt sein Recht und seine Bedeutung verloren habe. — Zu den Dingen, die in unserer modernen Welt bis jetzt noch ihre eigene Existenz behauptet haben, gehört der Begriff der Ehre. Für den nächsten Zweck kommt es gar nicht auf eine strenge Erklärung dieses Begriffs und ebensowenig auf eine Rechtfertigung desselben

an. Ich hege persönlich die Ueberzeugung, daß diese gerade auf dem christlich germanischen Leben gewachsene Pflanze eine der Zierden des Menschengeschlechts, und in der Gestalt, die sie in den letzten Jahrhunderten gewonnen, insbesondere dazu bestimmt sei, die Triebfedern zu erzeugen, welche die alte Welt in der pantheistischen Vaterlandsliebe, das Mittelalter in seinem glühenden, wenn auch nicht stets einen Religionseifer, besaß. — Wie man aber auch über das Wesen der Ehre denke, ob man es ausdrücklich als einen ordentlichen Bahn, als einen verderblichen Bahn, als eine inhaltlose Chimäre oder als eine unchristliche Annäherung qualificire, es kommt hier nur auf die Anerkennung folgender einfachen Thatsache an. Bei den meisten europäischen Nationen haben gewisse Verletzungen, die man mit dem Namen ehrenrührig oder beschimpfend bezeichnet, für Männer gewisser Stände die Wirkung, daß dadurch sowol der Ruf derselben angetastet als auch ihre bürgerliche Existenz gefährdet wird. Es ist hierbei ganz gleichgültig, ob man annimmt, daß dies ein schreiender Mißbrauch sei, aber in aller Weise abgestellt werden müsse oder nicht. Da hierin bis jetzt noch nichts wesentliches geschehen, bei den Gesetzgebern sowol als bei den Privaten nicht einmal der ernstliche Wille dazu allgemein vorausgesetzt werden kann, so bleibt die oben gedachte Thatsache für den gegenwärtigen Moment nicht minder unumstößlich wahr. Ist dieses aber der Fall, so geht daraus die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Duells unmittelbar hervor. — Um dieselbe von dem juristischen Standpunkt aus zu betrachten, so ist es nur erforderlich, das von dem Verbot unerlaubter Selbsthilfe hergenommene Argument näher zu beleuchten. Dieses Verbot kann sich auf nichts anderes stützen, als auf die Voraussetzung, daß die richterliche Gewalt vorhanden sei, um einen jeden, der in seinem Recht verletzt ist, volle Genugthuung und Ersatz zu verschaffen. Wo dieser Ersatz aber entweder gar nicht möglich ist, oder jedenfalls zu spät kommt, kann es unmöglich gerecht, oder auch nur vernünftig sein, die Selbstvertheidigung zu versagen. — Also auch nicht in Fällen, wo der mir angedrohte Nachtheil oft für meine Existenz völlig vernichtend ist, und zugleich von der Art, daß kein Richter der Welt mich gegen diesen Nachtheil weder schützen kann noch will. Das ist aber genau der Fall bei allen Ehrenverletzungen, sobald sie Personen treffen, für welche der Besitz einer durchaus unangetasteten Ehre erste Bedingung ihrer bürgerlichen Existenz ist.“ —

Wir übergehen die Beleuchtung der theologischen Einwendungen. Sie ist durch und durch sophistisch und verkennet das Wesen des Christenthums, das von derjenigen Ehre, wie sie bei dem Duell in Anwendung kommt, niemals etwas gehalten hat. Die Kirche hat seit den frühesten Zeiten das Duell auf das ernsthafteste bekämpft, weil es eine Geltendmachung der Persönlichkeit enthält, die der christlichen Resignation entschieden zuwider ist. Sophistisch ist es ferner, wenn Hr. v. Radowig das Moment der Rache ganz aus dem Zweikampf entfernen möchte, ohne daß dieser doch nicht den geringsten Sinn hätte. Zwar ist das Gefühl der Rache in dem Duell in conventionelle ästhetische Formen gekleidet, durch Regeln und Symbole veredelt, aber es ist doch darin vorhanden und sein einziger Inhalt. Die Privatrache hat aber die Kirche ebensowenig anerkannt, als die Privatehre, und so würde wol nach allen Seiten hin der Zweikampf als unverträglich mit dem Christenthum anerkannt werden müssen. An sich wäre das noch kein hinreichender Grund dagegen, denn wir haben noch eine ganze Menge anderer socialer Begriffe, die mit dem echten Christenthum ebensowenig in Einklang zu bringen sind, und die doch alle Welt gelten läßt.

Auch gegen die juristische Deduction ließe sich vieles einwenden. Der Begriff der Nothwehr kann doch hier nur sehr uneigentlich angewendet werden. Gegen einen Räuber mein Eigenthum zu sichern, erlaubt mir jedes Gesetz, aber

wenn der Raub geschehen ist, einen Streifzug gegen ihn zu organisiren, um mein Eigenthum gewaltsam wieder zu erlangen, das ist ein Act, den der Staat nur dann erlaubt, wenn er ihn vorher sanctionirt hat.

Indeß über diese Punkte mögen die Theologen und Juristen sich untereinander einigen; wir betrachten das Duell nur von der socialen Seite. Zunächst müssen wir die mystischen Begriffe entfernen, die man hineinzulegen gesucht hat. Mit den Gottesurtheilen des Mittelalters hat das moderne Duell ganz und gar nichts zu schaffen. Es fällt auch dem schwärmerischsten Ritter nicht mehr ein, daß durch den Ausgang des Duells das Recht der Sache hergestellt werden sollte. Das Duell ist vielmehr der letzte Ueberrest der germanischen Privatsfehde, die früher unter gewissen Beschränkungen das allgemeine Recht des freien Mannes war.

In der Natur des Menschen liegt der Trieb, dessen Berechtigung wir nicht näher erörtern wollen, dessen Vorhandensein aber niemand in Zweifel stellen wird, für eine ihm zugefügte Beleidigung sich dadurch schadlos zu halten, daß er dem Beleidiger wieder einen Schaden zufügt. Wo der Staat nun soweit mächtig über die in ihm vereinigten Individualitäten wurde, denselben zwar nicht ihr Eigenthum und ihr Leben, aber doch für die Verletzung derselben eine angemessene Rache zu garantiren, hat er den Einzelnen die Ausübung der Rache untersagt und sie selber übernommen. Während früher das Maß der Strafe, das den Beleidiger treffen sollte, in der Willkür und in der Macht des Beleidigten lag, hat der Staat für dieses Maß eine allgemeine Norm festgesetzt, indem er für jedes Verbrechen dem Verbrecher soviel Schaden zufügte, als die öffentliche Meinung für angemessen hielt. Nur in einem Punkt hat er der Meinung nicht Genüge leisten können: in der Bestrafung der Ehrenkränkungen. Er verfolgt zwar diese Verbrechen, wenigstens in einzelnen Staaten, denn in andern ist die Klage in diesem Fall Privatsache des Beleidigten, aber die Strafen, die er dafür verhängt, sind nicht so ernst, als es die Meinung erfordern möchte. Der Staat untersucht auch hier nur die materielle Seite der Beschädigung, für die ideelle findet er keinen objectiven Maßstab, weil die öffentliche Meinung darüber mit sich selbst nicht einig ist. Nicht nur die verschiedenen Stände weichen darin voneinander ab, sondern fast jedes Individuum bildet sich eine eigene Ansicht. Daher geschieht es namentlich in Frankreich im Fall einer Selbsthilfe, die der Rache für Ehrenkränkungen gilt, daß die Geschworenen ganz gegen die Natur des modernen Rechts ihren Ausspruch nicht durch den materiellen Thatbestand bestimmen lassen, sondern durch den ideellen sittlichen Inhalt desselben, daß sie strafen oder freisprechen, je nachdem sie mit den sittlichen Motiven des Angeklagten einverstanden sind oder nicht.

Ein solches Schwanken in der öffentlichen Meinung tritt namentlich dann ein, wenn die strenge Sonderung der Stände aufhört. Noch im vorigen Jahr-

hundert wäre es ebensowenig einem Edelmann eingefallen, an der Nothwendigkeit des Duells unter Standesgenossen zu zweifeln, als es einem Bürger eingefallen wäre, sich zu schlagen. Die Universitäten haben darin eine große Aenderung eintreten lassen, da hier der Bürger seiner Sphäre wenigstens eine Zeitlang entrückt wurde. Neuerdings hat sich die Idee der allgemeinen Gleichheit der Menschen trotz alles Ankämpfens vonseiten der Reaction dagegen so fest gesetzt, daß diese festen Unterschiede vollständig verschwunden sind, und daß kein Stand sich mehr des Einflusses der Meinung anderer Stände ganz erwehren kann. Praktisch ist das freilich nur in Frankreich bis zur Vollständigkeit durchgeführt worden, wo das gesammte Volk bis in die untersten Stände herab so mit den adlig-ritterlichen Ideen erfüllt ist, daß jede Ehrenkränkung, die auch den Geringsten trifft, diesem das Recht gibt, von dem Höchsten Genußthnung zu fordern. Wenn uns auch der Leichtfinn, mit dem man sich in Frankreich schlägt, und der theils zu einem tragischen Ausgange bei unbedeutenden Veranlassungen, theils zu einer abgeschmackten Komödie führt, nicht sehr erbaulich ist, so müssen wir doch in dem Motiv dieses Verfahrens einen sehr schönen Zug des französischen Nationalcharakters erkennen. Der Franzose hat keinen sehr entwickelten Sinn für den sittlichen Inhalt des Rechts und Staatslebens, desto feiner ist seine Empfänglichkeit für die Aesthetik desselben, und wenn er sich auch leicht in die öffentlichen Thatsachen findet, die ein Unrecht einschließen, so wahr er doch in den socialen Verhältnissen immer wenigstens die Aesthetik seiner persönlichen Integrität. Und solange dieses Motiv dauert, wird das Volk nie in gänzliche Unsittlichkeit verfallen.

Bei den germanisch-protestantischen Völkern wird das Duell nie die Rolle spielen, wie bei romanisch-katholischen. Der Grund liegt keineswegs in einem Mangel an kriegerischen Gewohnheiten des ersteren, sondern in ihrer Neigung zur sittlichen Autonomie; auch in geringfügigen Dingen. Bei den Romanen ist es heute noch wie vor 200 Jahren. Man vergleiche ein beliebiges neufranzösisches Lustspiel mit einem Stück von Calderon; in beiden ist die Herrschaft der öffentlichen Meinung über die sittlichen Verhältnisse ganz unbedingt, zwar nicht in Beziehung auf die tieferen Bestimmungen der Sittlichkeit, aber auf die oberflächlichen Formen derselben. Der Franzose von heute ist noch grade so bereit, wie der Spanier des 17. Jahrhunderts, einen Zweikampf vorzunehmen, ohne allen Haß und ohne alle Leidenschaft, bloß weil es die Form so erfordert, und um dieser Form willen allenfalls auch den besten Freund umzubringen. Die Herrschaft der fixen Ideen macht es hier möglich, sich durch rein symbolische Motive bestimmen zu lassen. Eine solche Trennung der formalen Pflicht von dem geistigen Inhalt ist bei den germanischen Stämmen ganz undenkbar. Zwar wird z. B. bei den Nordamerikanern mit dem Duell ein unerhörter Mißbrauch getrieben, aber hier ist es nicht die aristokratisch-conventionelle Form des Duells, sondern der rohe

naturwüchsigen Ausbruch der Leidenschaft und des Hasses. Bei den germanischen Völkern haben allmählig sämtliche Stände etwas von der Natur und den Grundsätzen des Bürgerstandes angenommen, während bei den Romanen der Adel das leitende Vorbild geblieben ist. Was uns Deutschen, z. B. wenn wir von den Studenten und Officieren absehen, in solchen Fällen zunächst entgegentritt, ist die Scheu, nicht vor einem ersten tragischen Ausgang, sondern vor der Lächerlichkeit. Daß nun hier weder die eine noch die andere Seite der Betrachtung überwiegt, ist eins von den vielen Symptomen, die uns zeigen müssen, daß in dem Fundament unsrer sittlichen Voraussetzungen nicht alles so solid ist, als wir es wol wünschen möchten.

Weder durch öffentliche Staatsgesetze, noch durch philosophische Auseinandersetzungen, wird in der Sitte etwas Wesentliches geändert werden. Wir müssen überdies ganz offen gestehen, daß gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo die Deutschen anfangen, aus der Einseitigkeit ihres bisherigen Privatlebens in die Öffentlichkeit überzutreten, uns die Fortdauer des Instituts auch in der bisherigen schwankenden Form als eine Wohlthat erscheint: der Cynismus und die Barbarei ist uns zu nahe getreten, als daß wir nicht wünschen sollten, für den Nothfall ein äußerstes Mittel zu haben, das uns wenigstens vor der ärgsten Verwilderung schützt. Denn wenn wir alle ästhetische Haltung in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen verlieren, so ist auch der moralischen nicht viel Dauer zu versprechen.

Correspondenzen.

Aus England. Bewegliches Vermögen zahlt in England eine Erbschaftsteuer von $12\frac{1}{2}$ Procent, unbewegliches Vermögen war bis jetzt ganz frei und soll nun nach der von dem Schatzkanzler Herrn Gladstone dem Parlament vorgelegten Bill bei jeder Vererbung eine Abgabe von $\frac{3}{8}$ Procent bezahlen. „Das ist ein Angriff auf die aristokratischen Institutionen des Landes! Das ist schmachvolles Coquettiren mit dem extremsten Radikalismus! Das ist reine Plünderung!“ rief Sir J. Balfour, als er neulich seinen Antrag auf Verwerfung dieser Bill stellte, und der mit seinen Parteigenossen mit dem ausschließlichen Privilegium conservativer Grundsätze behaftete Staatsmann sprach die Hoffnung aus, daß sich das Volk der Einführung einer solchen Steuer widersetzen werde. Glaubt man da nicht die Kreuzzeitung und ihren Schilling, den märkischen Städtezermalmer, zu hören? Man sieht, auch in England stellt der seit langer Zeit übermäßig bevorrechtete große Grundbesitz seine kleinen Privatinteressen unter den Schutz eines politischen Princips; aber soweit hat er es noch nicht gebracht, um wie seine Kollegen in Deutschland zu behaupten, sein Privatinteresse sei eine göttliche Einrichtung, von der Vorsehung als eine Art alter ego auf Erden eingesetzt, um die menschliche Gesellschaft vor dem Untergang zu retten. Obgleich er jedoch die Ueber-